

Das Recht auf Religionsfreiheit in der Konzilserklärung

1. Ausarbeitung des Dokuments

Die endgültige Form der Erklärung über die Religionsfreiheit wurde in einem langen Reifungsprozeß erreicht. Dieser Prozeß begann gegen das Ende der 2. Konzilssitzung am 19. 11. 1963, als in der Konzilsaula das erste Schema über die Religionsfreiheit ausgeteilt wurde; es stand als 5. Kapitel im Schema über den Ökumenismus. Danach wurde es bis zum Ende der 4. Konzilssitzung bearbeitet, wo dann am 19. 11. 1965 die Abstimmung über das 6. Schema stattfand. Der Prozeß war gekennzeichnet durch die große Zahl der Väter, die daran teilnahmen, durch die Tiefe und Schärfe der Gegensätze, die dabei zutage traten und zwar lehrhafter Natur waren, aber die verschiedenen geschichtlichen Welten widerspiegelten, in denen die Kirche ihre Sendung erfüllt, durch die lebhaften, nicht selten dramatischen Äußerungen, welche die Konzilsdebatten belebten, durch das wachsende Interesse der öffentlichen Meinung der Welt. Es steht aber außer Zweifel, daß dieser Prozeß zu den an positiven Ergebnissen fruchtbarsten gehört. Es hat sich darin immer klarer eine Auffassung abgezeichnet, die schließlich fast von der Gesamtheit der Väter geteilt und gebilligt wurde. Das Ergebnis der Abstimmung lautete am 19. 11. 1965: bejahende Stimmen 1997; ablehnende: 224; in der öffentlichen Sitzung vom 7. 12. sodann, in der die Erklärung als rechtsgültig veröffentlicht wurde, beliefen sich die annehmenden Stimmen auf 2308, die ablehnenden auf 70. So gelangte eines der bezeichnendsten Dokumente des Konzils zu seinem Abschluß; es ist für die Kirche wie für die ganze Menschheit von historischer Bedeutung.

2. Zusammensetzung und wesentliche Elemente

Die Erklärung entfaltet sich in 15 Nummern. Die erste bildet die Vorrede. Es wird darin bemerkt, daß sich das Problem der Religionsfreiheit in der modernen Zeit dank des größeren Bewußtseins, das die Menschen von ihrer Würde als Personen erlangen, auf eine neue Weise stellt; das Konzil hält daher für gegeben, sich damit zu befassen und darüber auszusprechen. – In den Nummern 2–8 werden die grundlegenden Elemente der Religionsfreiheit dargelegt; in den Nummern 9–14 werden die gleichen Aspekte im Lichte der Offenbarung nochmals durchdacht. Nr. 15 bietet den Abschluß; es wird darin erklärt, daß angesichts der besondern Gegebenheiten der heutigen geschichtlichen Lage die Religionsfreiheit für das geordnete, würdige Zusammenleben sowohl in den einzelnen politischen Gemeinschaften wie unter ihnen auf internationaler Ebene ein unentbehrliches Element bildet. «Damit sich infolgedessen in der Menschheitsfamilie Eintracht und Friede erneuern und festigen, ist erforderlich, daß die Religionsfreiheit überall mit wirksamem rechtlichem Schutz behütet wird, und daß die höchsten Pflichten und Rechte der Menschen, welche die freie Betätigung des religiösen Lebens in der Gesellschaft betreffen, gewahrt werden» (Nr. 15). – Im ersten Teil von Nr. 2 werden die wesentlichen Elemente des Dokuments folgendermaßen kurz zusammengefaßt: «Das Vatikan Konzil erklärt, daß der Mensch das Recht auf Religionsfreiheit hat. Diese Freiheit schließt in sich, daß die Menschen weder von einzelnen Individuen noch von Gesellschaftsgruppen oder sonst einer menschlichen Macht unter Zwang gesetzt werden dürfen. Es darf also in religiösen Belangen keiner gezwungen werden, gegen sein Ge-

wissen zu handeln; ebenso darf er innert der gebührenden Grenzen nicht verhindert werden, sich ihm entsprechend zu betätigen, sei es privat oder öffentlich, als Einzelwesen oder in Gruppen. Überdies erklärt es, daß das Recht auf Religionsfreiheit auf der Würde der menschlichen Person beruht, wie wir sie sowohl durch das geoffenbarte Wort Gottes wie auch durch die Vernunft erkennen. Dieses Recht der menschlichen Person muß als Recht des Bürgers in der juristischen Ordnung der Gesellschaft anerkannt und gewährleistet werden.»

Die in diesem Zitat festgestellten Elemente sind also:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Religionsfreiheit. 2. Dieses Recht hat als Gegenstand und Inhalt die Freiheit vom Zwang, den Einzelne, Gesellschaftsgruppen und die öffentliche Macht ausüben könnten. 3. Diese Freiheit zeigt sich in doppelter Hinsicht: a) niemand darf auf dem Gebiet der Religion gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln, b) niemand darf auf diesem Gebiet innert bestimmter Grenzen verhindert werden, nach dem Gewissen zu handeln, und dies sowohl privat wie öffentlich, als Einzelmensch wie als Gesellschaft. 4. Dieses Recht hat seine Grundlage in der Würde der menschlichen Person, wie sie im Lichte der Religion und durch die Vernunft erkannt werden kann. 5. Dieses Recht erhebt den Anspruch, in den rechtlichen Verordnungen aller politischen Gemeinschaften anerkannt und garantiert zu werden.

3. *Natur dieses Rechts*

In der letzten Phase der Konzilsdebatte waren die Väter fast einstimmig der Ansicht, daß *heute* allen Menschen das Recht auf Freiheit in religiösen Belangen zuzusprechen ist. In der Begründung dieses Rechtes dagegen gingen die Meinungen weiterhin auseinander. Eine geschlossene Minderheit hielt dafür, die Religionsfreiheit im dargelegten Sinn sei als positives *bürgerliches* Recht zu betrachten, das aus Gründen des Allgemeinwohls gewährt werde. Diese Gründe bestehen vor allem in drei Tatsachen, die für die heutige geschichtliche Lage charakteristisch sind, nämlich: die Vielfalt der Religionen; die tiefgreifende gegenseitige Abhängigkeit aller politischen Gemeinwesen auf internationalem Gebiet; die immer größere Feinfühligkeit der Menschen auf religiösem Gebiet. Wenn sich jedoch die geschichtliche Lage ändern sollte – so fügten sie hinzu –, so könnte auch dieses Recht aufhören.

Die Mehrheit der Väter dagegen vertrat die Ansicht, die Religionsfreiheit sei als grundlegendes Recht der Person zu betrachten, das immer und überall gilt. Die Konzilserklärung bestätigt auf unzweideutige Weise die Stellung dieser Mehrheit. Das ergibt sich auch aus dem letzten oben erwähnten Satz: «Dieses Recht der menschlichen Person muß als Recht des Bürgers in der juristischen Ordnung der Gesellschaft anerkannt und gewährleistet werden.» Es ist klar, daß es sich hier um ein Recht handelt, das die Bürger schon als Personen besitzen und das aus diesem Grunde nochmals als bürgerliches Recht ausgesprochen werden muß.

4. *Gegenstand des Rechtes*

Der Gegenstand des Rechtes auf Freiheit in religiösen Dingen besteht nicht im Inhalt der religiösen Glaubenswahrheiten. Das ergibt sich auch aus dem einfachen Grund, daß für den Fall, in dem ein Glaubenssatz irriige Elemente enthielte, den allfälligen Gläubigen dadurch das Recht zugesprochen würde, den Irrtum zu bekennen und zu verbreiten, also das Recht, etwas Böses zu begehen, da es ein Übel ist, den Irrtum zu bekennen und zu verbreiten; das aber kann nicht zugebilligt werden. «Was der sittlichen Wahrheit nicht entspricht», sagt Pius XII., «hat objektiv kein Recht, weder zu bestehen noch verbreitet noch getan zu werden» (Rede vom 6. 12. 1953); d.h. mit andern Worten: niemand kann das Recht haben, den Irrtum zu bekennen und zu verbreiten. Der tiefste Grund jedoch, weshalb der Inhalt der Religionen nicht das Objekt des Freiheitsrechtes bilden kann, liegt darin, daß das Subjekt der Rechte nur die Person ist. Die Beziehungen zwischen Personen und Objekten oder zwischen Personen und geistigen Werten – wie in diesem Fall – sind keine juristischen Beziehungen, sondern allenfalls solche metaphysischer oder logischer oder moralischer Art. Die juristischen Beziehungen sind direkt und formell immer Beziehungen von Subjekt zu Subjekt, von Person zu Person, sie sei physisch oder moralisch. Überdies ist wohl zu beachten, daß das Objekt des Freiheitsrechtes auf dem religiösen Gebiet einen negativen Inhalt hat: es ist ein Nicht-handeln, das Verbot, Zwangsmittel zu gebrauchen. Im Reifungsprozeß unseres Dokumentes ist mehrmals bemerkt worden, daß das Objekt jedes beliebigen Rechtes nur etwas Gutes sein kann oder mindestens etwas sittlich Gleichgültiges, das sich auf etwas Gutes hinlenken läßt. Denn das Vorhandensein eines Rech-

tes in einer Person schließt notwendig bei allen andern Personen die Pflicht ein, dieses Recht anzuerkennen und zu achten, beim passiven Subjekt der Rechtsbeziehung sodann die Pflicht, dieses Objekt zu aktuieren. Nun läßt sich gar nicht denken, daß in einer Person eine Pflicht bestehen kann, ein in sich unsittliches Objekt zu aktuieren. Das Freisein von Zwang dagegen ist ein sittlich richtiges Objekt, das der eigenen Würde des Menschen als Person völlig entspricht, da er von Natur aus ein vernünftiges und freies Wesen ist und daher dazu neigt, verantwortlich zu handeln. Das verlangt aber, daß sie in der Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen keine Zwangsmittel gebrauchen, besonders auf Gebieten, wo die Werte des Geistes zu pflegen sind, wie auf dem der Religion. – Das Freisein von Zwang ist, wie gesagt, in einem doppelten Sinn zu verstehen: 1. Nicht gezwungen sein, gegen das Gewissen zu handeln, 2. nicht gehindert werden – innert den richtigen Grenzen –, ihm entsprechend zu handeln. Im ersten Sinn ist dieses Freisein wenigstens lehrmäßig in der katholischen Überlieferung immer anerkannt worden, besonders im Hinblick auf die Freiheit des Glaubensaktes. Im zweiten Sinne dagegen ist dieses Freisein als Recht der Person erst in neuerer Zeit anerkannt worden. Wir werden noch auf die Gründe zu sprechen kommen, die dazu geführt haben.

5. Die Subjekte des Rechts

Träger des Rechts auf Freiheit in religiösen Belangen sind vor allem die menschlichen Wesen als Personen. Es liegt also hier ein Recht vor, das allen zukommt, Gläubigen wie Nichtgläubigen. Zur Bestimmung des Umfangs, in dem dieses Recht geltend gemacht werden kann, haben die Konzilsväter den Ausdruck gebraucht: «in re religiosa», in religiösen Belangen. Dieser Ausdruck wurde gewählt, weil man ihn für geeignet hielt, auf diesem Gebiet den weitesten Umfang anzuzeigen. Der Gottlose gibt dem religiösen Problem eine negative Lösung; es besteht aber kein Zweifel, daß auch diese in den Bereich des Religiösen fällt. – Überdies hat jedermann das Recht, seine Religion als Einzelperson oder in Gruppen privat oder öffentlich zu bekennen. Das ergibt sich aus der Natur des Menschenwesens, das sich aus Leib und Seele zusammensetzt und wesensmäßig auf das Gesellschaftsleben hingeordnet ist. «Die soziale Natur des Menschen verlangt, daß er die innern Akte der Religion äußerlich bekundet, mit andern

in religiösen Belangen Gemeinschaft hat und seine Religion gemeinschaftlich bekennt (Nr. 3, § 3).

Subjekte des Rechtes auf Freiheit in religiösen Dingen sind in zweiter Linie die religiösen Gemeinschaften. «Die Religionsfreiheit, die den Menschen als Einzelwesen zukommt, muß ihnen auch zustehen, wenn sie als Gemeinschaft handeln. Die besondere Natur sowohl des Menschen wie der Religion verlangen religiöse Gemeinschaften.» (Nr. 4). – In der gleichen Nummer wird dargelegt, wie weit sich das Recht der Gemeinschaften auf Freiheit in religiösen Dingen erstreckt. Es schließt vor allem in sich, daß sie nicht mit Zwangsmitteln gehindert werden, ihr Leben nach eigenen Normen zu regeln, insoweit es sich um die Gestaltung des Gottesdienstes, die Erziehung ihrer Mitglieder, die Schaffung von Einrichtungen zu diesem Zweck, die Wahl, Ausbildung, Ernennung und Versetzung ihrer Religionsdiener, die Beziehungen zu Autoritäten und Religionsgemeinschaften, die in andern Ländern leben, die Errichtung religiöser Gebäude, den Erwerb und Gebrauch entsprechender Güter handelt. Weiter verlangt das Recht auf Freiheit auf religiösem Gebiet, daß die Gemeinschaften nicht «gehindert werden, ihren Glauben zu lehren und mündlich oder schriftlich vor der Öffentlichkeit zu bekennen», unter der Bedingung jedoch, daß dabei vor allem ungereiften oder bedürftigen Personen gegenüber keine unkorrekten Mittel angewendet werden: «eine solche Handlungsweise wäre als Mißbrauch des eigenen und Verletzung fremden Rechtes zu betrachten» (Nr. 4). Dieser Satz ist im Rahmen und Geist des ganzen Dokuments zu deuten; es ist klar, daß der Mißbrauch eines eigenen Rechtes nicht immer zu einer Verletzung des Rechtes anderer wird. – Endlich schließt jenes Recht in sich, daß den religiösen Gemeinschaften nicht verboten wird, die besondere Fähigkeit ihrer Lehre in der Gestaltung und Belebung von Tätigkeiten und Einrichtungen zeitlicher Natur frei zu beweisen (cf. Nr. 4, § 5). Es ist auch wegen der historischen Bedeutung der Sache noch auf die Erklärung im letzten Abschnitt der gleichen Nummer hinzuweisen: «Im sozialen Charakter der Menschennatur und der Religion ist das Recht begründet, kraft dessen die Menschen unter dem Ansporn ihrer religiösen Überzeugung sich frei versammeln und Genossenschaften erzieherischer, kultureller, karitativer und sozialer Natur ins Leben rufen dürfen» (Nr. 4, § 5).

An dritter Stelle sind Träger des Rechtes auf Freiheit in religiösen Dingen die Familien, in deren Rahmen es Recht der Eltern ist, das religiöse Leben

zu ordnen, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen und zu diesem Zweck die Wahl der Schulen und anderer Mittel zu treffen. Die staatlichen Autoritäten sind verpflichtet, dieses Recht anzuerkennen und zu achten und dessen Ausübung nicht durch ungerechte Belastung zu erschweren. Das Dokument erklärt dazu: «Die Rechte der Eltern werden überdies verletzt, wenn die Kinder gezwungen werden, Schulstunden zu besuchen, welche der religiösen Überzeugung der Eltern nicht entsprechen, oder wenn eine einzige Erziehungsform auferlegt wird, aus der jede religiöse Bildung ausgeschlossen ist» (Nr. 5)

6. Die Grundlage des Rechtes

Das Recht auf Freiheit in religiösen Belangen beruht auf der Würde der Person, die sich auf dreifache Weise betrachten läßt. Erstens in ihrer historischen Erscheinung. Die Erklärung bemerkt diesbezüglich (Nr. 1): «Die Menschen unserer Zeit werden sich ihrer Würde als Personen immer mehr bewußt.» Dadurch wird das Verlangen, verantwortlich zu handeln, in ihnen immer ausgesprochen. Das gilt besonders für die Gebiete, auf denen die geistigen Werte gepflegt werden, vor allem für das der Religion. Diese Forderung zeigt sich immer mehr auch bei der juristischen Ordnung der politischen Gemeinschaft. Dieser Umstand trägt einerseits dazu bei, daß die religiöse Freiheit im Sinne des Freiheits von äußerem Zwang als bürgerliches Recht betrachtet wird, und bewirkt andererseits, daß die staatliche Macht in einem rechtlich bestimmten Rahmen ausgeübt wird; der Zweck dabei ist, daß für die Freiheit als Bewahrung der Verantwortlichkeit ein möglichst breiter Raum bleibt. Demzufolge hat sich, wie schon bemerkt, das Problem der Freiheit in einem neuen Rahmen gestellt.

Weiterhin zeigt sich die Würde der Person in den Wesenselementen des Menschen; auf diesen Elementen beruht sie und aus ihnen ergibt sie sich. Der Mensch – so wird im 2. Teil der Nr. 2 bemerkt – ist von Natur aus vernunftbegabt und frei und strebt daher von Natur aus danach, auf jedem Gebiete verantwortlich zu handeln, also auch auf dem der Religion. Denn wo es sich um sein Verhältnis zu Gott handelt, kann sich der Mensch der Pflicht nicht entziehen, die Verantwortung für dessen persönliche Gestaltung zu übernehmen. Es gilt hier das Wort Augustins: «Er hat dich ohne dich geschaffen, will dich aber nicht ohne dich rechtfertigen. Er hat dich ohne dein Wissen gemacht, recht-

fertigt dich aber mit dem Einsatz deines Willens» (Sermo 169, 11–13; PL. 38, 923). Hierin liegt ohne Zweifel höchste Würde: von Natur aus der erste Verantwortliche für das eigene ewige Geschick zu sein, und zwar so, daß man auf diese Verantwortung nicht verzichten kann. Das verlangt aber, daß man auf religiösem Gebiet von jeder ungerechten äußeren Beeinflussung frei ist. Eine solche kann hier keine positive Ansatzmöglichkeit haben, sondern nur ein störendes Element darstellen. – Endlich ergibt sich die Würde des Menschen aus seinem Verhältnis zur Wahrheit. Im Dokument wird die Beziehung zwischen Mensch und Wahrheit als geistiger Wert betrachtet. Da jeder Mensch von Natur aus vernunftbegabt ist, kann er nicht umhin, in sich die Forderung und die Pflicht festzustellen, sich der Erkenntnis der Wahrheit offenzuhalten, sie anzunehmen, wenn man sie allmählich entdeckt, und sie ins Leben umzusetzen. Dies sind die drei Phasen, in denen der Mensch sich als Person entfaltet und vervollkommnet. Die Wahrheit kann aber nur durch ihr eigenes Licht erkannt werden, nicht durch Zwang und Drängen; man schließt sich ihr durch einen Akt der Liebe an, der nur in Freiheit gesetzt werden kann; man setzt sie nur dann als menschlich vervollkommnend ins Leben um, wenn man sie durch persönliche Entscheidungen verwirklicht (cf. Nr. 2). Das gilt für jede Wahrheit, also auch für die auf religiösem Gebiet. Unschwer ist einzusehen, daß die Welt, in welcher die drei erwähnten Phasen ihrer Natur und der Würde der Person entsprechend gelebt werden können, die ist, in der das Recht auf Freiheit in religiösen Belangen anerkannt und geachtet wird.

Sodann wird in der Erklärung die Beziehung zwischen dem Menschen und der absoluten Wahrheit untersucht, die Gott selbst, der transzendente, persönliche, wahre Gott ist (cf. Nr. 3). Wie man dazu gelangt, den wahren Gott zu erkennen, so erreicht man auch die Erkenntnis, daß er der Urquell ist, aus dem man hervorgegangen, und das letzte Ziel, auf das wir hingeordnet sind und das wir durch Gehorsam gegen sein ewiges, objektives, allumfassendes Gesetz erreichen. Dieses Gesetz müssen wir jedoch erkennen, um unser Handeln nach ihm zu gestalten. Zur Erkenntnis Gottes und seines Gesetzes gelangen wir durch persönliches Forschen, durch Belehrung und Dialog. Die Norm, welche die Beziehungen zwischen den Menschen auf dem Wege zur Wahrheit regelt, ist die Aufrichtigkeit, sowohl als Pflicht, den andern die Wahrheit so mitzuteilen, wie man sie entdeckt und in der eigenen

Seele sieht, wie auch als Verpflichtung, das Denken der andern aufzunehmen und sich zu eigen zu machen, soweit – aber nur soweit – man es für wahr hält. Das setzt wiederum voraus, daß man im Zusammenleben keinem Zwang unterworfen ist; denn ungerechter Druck von außen bringt die Aufrichtigkeit in Gefahr und ruft Falschheit und Doppelzüngigkeit wach. Was das Gesetz Gottes in den einzelnen aufeinanderfolgenden Augenblicken unseres zeitlichen Daseins von uns verlangt, nimmt jeder durch die Stimme seines Gewissens wahr; ihr muß er daher getreulich folgen, um sein Ziel, den überirdischen, ewigen Besitz Gottes zu erreichen. Auch dies verlangt, daß man in den gesellschaftlichen Beziehungen nicht unter Zwang steht, daß man auf religiösem Gebiet nicht gezwungen ist, gegen das Gewissen zu handeln noch gehindert wird, ihm entsprechend zu handeln. Gewiß – so sagt die Erklärung (Nr. 3) – besteht das religiöse Leben vor allem in inneren Handlungen; doch neigen die Menschen dank ihrer sozialen Natur dazu, ihrer religiösen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen und sie gemeinsam zu bekennen. Wenn sie daher gewaltsam verhindert werden, ihre Religion frei zu bekennen, vergeht man sich gegen eine natürliche Notwendigkeit, verletzt ein persönliches Recht, das sie besitzen, und verstößt überdies gegen die von Gott bestimmte Ordnung.

Weiter wird die Beziehung zwischen den Menschen und der geoffenbarten Wahrheit ins Auge gefaßt (Nr. 10). Eines der grundlegenden Elemente der katholischen Lehre über den Glaubensakt lautet, daß dieser Akt, durch den wir uns in die übernatürliche Ordnung einfügen, nur frei erfolgen darf. Das soll nicht bedeuten, man könne ihn willkürlich setzen oder auch nicht, sondern es ist damit gemeint, wenn man einmal zu einem genügenden Grad der Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheit gelangt ist und die Pflicht wahrnimmt, sich ihr anzuschließen, könne dies nur kraft einer freien persönlichen Entscheidung geschehen, die von einer besondern Hilfe Gottes getragen wird, welche man als Gnade bezeichnet. Dadurch schließt der Glaubensakt seiner Natur nach jede Form des Zwanges aus. «Niemand darf gegen seinen Willen zum Glauben gezwungen werden» (Augustin, PL. 43, 315), und die Umgebung, in der man den Glaubensakt am leichtesten seiner Natur gemäß setzen kann, ist ohne Zweifel die, in welcher Zwangsmaßnahmen auf dem religiösen Gebiet verboten sind. – Wie immer man also die Beziehung zwischen Mensch und Wahrheit betrachtet: als Be-

ziehung zwischen dem Menschen und der Wahrheit als geistigem Wert oder zwischen dem Menschen und der wesentlichen Wahrheit, Gott selber, oder zwischen dem Menschen und der geoffenbarten Wahrheit, die sich besonders in Christus, dem menschengewordenen Gotteswort, kundtut, man wird immer zur gleichen Folgerung gelangen: der Mensch kann diese Beziehung nicht auf eine Weise bilden und leben, welche ihrer Natur und der Würde seiner Person entspricht, d. h. bewußt, frei, verantwortlich, wenn er in seiner gesellschaftlichen Lage nicht das Recht besitzt, auf dem Gebiet der Religion frei zu sein. Mit gutem Recht läßt sich daher die These aufstellen, daß dieses Recht auf der Würde der Person beruht und infolgedessen ein natürliches Recht ist. Freilich ist es erst in moderner Zeit voll beansprucht worden, weil in dieser Zeit die Menschen sich ihrer Würde in ihrem ontologischen und moralischen Sinn bewußter geworden sind.

7. Religionsfreiheit und staatliche Macht

«Das Recht der menschlichen Person auf die Religionsfreiheit», so erklärt das Dokument, «muß in der juristischen Ordnung der Gesellschaft als bürgerliches Recht anerkannt und gewährleistet werden.» Damit ist das Problem der Beziehungen zwischen dem Recht der Person auf Religionsfreiheit und der staatlichen Macht aufgerollt. In der Lösung der Frage wird die Linie befolgt, die im Rundschreiben «Pacem in terris» gezeichnet ist: «In der modernen Zeit findet die Verwirklichung des Allgemeinwohls ihre grundsätzlichen Richtlinien in den Rechten und Pflichten der Person. Die hauptsächlichen Aufgaben der staatlichen Macht bestehen daher vor allem in der Anerkennung, Achtung, Gestaltung, Förderung und im Schutze dieser Rechte und infolgedessen im Bemühen, die Erfüllung der entsprechenden Pflichten leichter zu gestalten» (Enz. «Pacem in terris», Nr. 59). Die staatliche Autorität ist daher vor allem verpflichtet, das Recht auf Freiheit in religiösen Belangen anzuerkennen und zu achten. Im Dokument wird dies, wenn auch nicht ausdrücklich, mehrmals festgehalten: «... die staatliche Macht überschreitet ihre Zuständigkeit, wenn sie sich anmaßt, die religiösen Handlungen zu leiten oder zu verhindern» (Nr. 3; cf. Nr. 6, §§ 5–6). – Sodann ist die staatliche Macht verpflichtet, dieses Recht wirksam zu schützen, sei es, indem sie dessen Genuß sichert, sei es, indem sie dessen Ausübung durch

die verschiedenen Gruppen in harmonischem Rahmen aufeinander abstimmt, sei es, indem sie es erneuert, wenn es verletzt wird. «Die staatliche Macht muß allen Bürgern durch gerechte Gesetze und andere passende Mittel den wirksamen Schutz der religiösen Freiheit sichern» (Nr. 6). – Drittens haben die Träger der öffentlichen Macht die Aufgabe, das erwähnte Recht zu fördern, d. h. dazu beizutragen, daß im Staat eine Lage geschaffen wird, in der den Bürgern sowohl die Ausübung der Rechte, die sich auf die Religion beziehen, als auch die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erleichtert wird. «Die staatliche Macht muß... Bedingungen schaffen, welche das religiöse Leben begünstigen, so daß die Bürger tatsächlich imstande sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen» (Nr. 6). – Endlich sind die staatlichen Autoritäten verpflichtet, im Rahmen der mit dem objektiven Sittengesetz übereinstimmenden juristischen Ordnung den Mißbrauch des Rechtes der Religionsfreiheit zu verhindern, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Ordnung unerläßlich ist, d. h. zur Wahrung der Grundelemente des Gemeinwohls, zu denen z. B. die wirksame Verteidigung und das friedliche Zusammenspiel der Rechte aller Bürger, der genügende Schutz des Staatsfriedens, der in einem geordneten Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit und gebührender Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit besteht, gehören (Nr. 7). – Man sieht leicht, daß das Dokument das Bild eines Staates zeichnet, der keineswegs als neutralistisch und erst recht nicht als laizistisch bezeichnet werden kann; man könnte ihn eher Laienstaat nennen und mit diesem Ausdruck den Sinn verbinden, dieser Staat sei zwar nicht zuständig, über die Werte des Geistes und infolgedessen auch über den Gehalt religiöser Ansichten Werturteile abzugeben, habe aber dennoch die Pflicht, diese Werte anzuerkennen und zu achten und infolgedessen die Aufgabe, sich dafür einzusetzen, daß den Bürgern die Mittel zu ihrer Pflege und Erfassung nicht fehlen. Das bedeutet letztlich zweifellos einen Dienst an der Wahrheit. Wenn nämlich denen, die sich zu Religionen bekennen, welche Elemente des Irrtums enthalten, das Recht zuerkannt wird, sie ungehindert zu bekennen, so wird das gleiche Recht auch denen garantiert, welche der wahren Religion anhängen. Zwar haben die einen die Möglichkeit, den Irrtum zu verbreiten; den andern aber bleibt die Freiheit gewahrt, den Samen der Wahrheit auszustreuen. Wo sich aber Irrtum und Wahrheit gegen-

übertreten, dürfen wir mit Recht annehmen, daß auf die Dauer der Irrtum verschwindet und die Wahrheit schließlich angenommen wird. Das muß auf die Weise geschehen, die dem Verhältnis zwischen Person und Wahrheit entspricht, d. h. kraft des Lichtes der Wahrheit: «Die Wahrheit drängt sich nur durch ihre eigene Kraft auf, die sich in den Geistern mild und doch machtvoll ausbreitet» (Nr. 1). – Endlich wird noch daran erinnert, daß «in der Ausübung aller Freiheiten der sittliche Grundsatz der Verantwortlichkeit vor sich selbst und der Gesellschaft zu beobachten ist» (Nr. 7). «Das Vatikanische Konzil ermahnt daher alle, besonders jene, die die Aufgabe der Erziehung haben, sich für die Heranbildung von Menschen einzusetzen, welche mit voller Anerkennung der sittlichen Ordnung der gesetzmäßigen Autorität zu gehorchen wissen, die echte Freiheit lieben, ein persönliches Urteil im Lichte der Wahrheit abzugeben, ihre Tätigkeit mit lebendigem Sinne für Verantwortung zu entfalten imstande sind, sich dafür einsetzen, alles Wahre und Gute zu pflegen und hochherzig danach streben, zu diesem Zwecke mit den andern zusammenzuarbeiten» (Nr. 8).

8. Die Religionsfreiheit im Lichte der Offenbarung

«Die Religionsfreiheit beruht auf der Würde der menschlichen Person, wie wir sie durch das offenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft erkennen» (Nr. 2). Damit wird eine Beziehung zwischen der Religionsfreiheit und der Offenbarung ausgesagt; und diese Beziehung wird im zweiten Teil der Erklärung (Nr. 9–14) näher untersucht. Es werden dabei zwei grundlegende Lehrpunkte entwickelt: 1) die Religionsfreiheit als Recht der Person auf Freisein von Zwang auf religiösem Gebiet wird in der Offenbarung nicht formell ausgesprochen; 2) die Religionsfreiheit im genannten Sinn hat ihre Wurzeln in der Offenbarung. Denn die Würde der Person läßt sich in ihrer ganzen Weite *nur* im Lichte der Offenbarung erkennen. Geschichtlich haben die Menschen kraft dieses Lichtes die Wesenselemente ihrer Natur mit viel größerer Klarheit erkannt. Sodann können sie nur im Lichte der Offenbarung ihre Erhebung in die übernatürliche Ordnung erkennen, die ihre Würde beinahe ins Unendliche erhebt. – Und in diesem Lichte endlich sehen sie viel klarer, wie sich die Beziehung zwischen ihnen und Gott gestaltet. Denn in Christus zeigt sich dank seiner Lehre und seines Wirkens diese Beziehung mit unverkennbarer Klar-

heit, wie sie wirklich ist: eine innere, transzendente, unmittelbare Beziehung, die sich in der Wahrheit und der Liebe und daher frei und in persönlicher, unveräußerlicher Verantwortung vollzieht (cf. n. 11). Die Kirche hat im Verlauf der Jahrhunderte das Recht der Menschen, nicht gewaltsam zur Annahme der christlichen Religion gezwungen zu werden, wenigstens theoretisch immer anerkannt und nicht selten ausgesprochen. Sie tat dies aus dem oben erwähnten Grund, daß der Glaubensakt zwar eine Pflicht ist, aber nur frei gesetzt werden kann. Jahrhundertlang ist dagegen in christlicher Zeit das Recht nicht anerkannt worden, nicht gewaltsam gehindert zu werden, die eigene Religion äußerlich zu bekennen, wenn es nicht die wahre oder die für wahr gehaltene war. Der Grund dafür lag darin, daß die Anerkennung dieses Rechtes voraussetzte, daß die Menschen ihrer in den Begriffen persönlicher Verantwortung gelebten und ausgedrückten Würde bewußter würden, daß es infolgedessen allgemeine Überzeugung werden mußte, daß die Rechte sich direkt und formell nicht auf die geistigen Werte, z. B. auf Wahrheit, sittliche Güte, Gerechtigkeit stützen, sondern daß die Träger der Rechte einzig die Personen, die physischen oder moralischen Personen sind, daß die juridischen Beziehungen immer intersubjektiv sind, d. h. zwischen Personen und Personen bestehen und nicht zwischen Personen und geistigen Werten, daß die grundlegenden Rechte der Person hinsichtlich der geistigen Werte als Freisein von äußerem Zwang aufzufassen sind und dadurch die Freiheit des Kultes und der Aneignung jener Werte garantieren. Sie setzte überdies voraus, daß das tiefere Bewußtsein von der Würde der Person als Forderung nach innerer Freiheit und Freisein von äußerem Zwang in der Übung der Verantwortung erfaßt wurde und ihren Niederschlag in der juridischen Organisation und der Praxis der staatlichen Autorität fand, d. h. daß man wenigstens irgendwie und in irgendeinem Grade dazu gelangte, den «Rechtsstaat» zu denken und zu verwirklichen, daß der Rechtsstaat sich immer mehr von den Ideenströmungen löste, aus denen er geschichtlich entstanden war, d. h. von den rationalistischen, immanentistischen, monistischen, positivistischen, agnostischen, historizistischen Bewegungen, und daß genügend klar in Erscheinung trat, daß der so verstandene Staat in seinen typischen Elementen sich vollkommen mit der christlichen Weltanschauung versöhnen läßt. Überdies war vorauszusetzen – diese Ansicht wird wenigstens verfochten –

daß der Rechtsstaat sich entfaltete und zum demokratischen, sozialen Rechtsstaat entwickelte, zu einem Staat, der sich verpflichtet fühlt, das Allgemeinwohl anzustreben, indem er zur Bildung einer sozialen Lage beiträgt, in der die grundlegenden Rechte der Person anerkannt, geachtet und verteidigt werden, wobei man aber auch einem jeden die für die tatsächliche Übung jener Rechte und die Erfüllung der entsprechenden Pflichten unentbehrlichen Mittel zur Verfügung stellt oder zu stellen sich bestrebt. Diese Voraussetzungen sind jedoch erst in der modernen Zeit verwirklicht worden. Es war dazu ein mühevoller, überaus verwickelter geschichtlicher Prozeß notwendig, der oft von tiefen Gegensätzen zerrissen wurde. Ohne Zweifel hat in diesem Prozeß die Überzeugung des Evangeliums vom gewaltigen Wert der menschlichen Person einen positiven Einfluß ausgeübt. «Die Keime des Evangeliums haben ebenfalls lange in der Seele der Menschen gewirkt und viel dazu beigetragen, daß sie im Verlauf der Zeiten die Würde ihrer Person besser erkannten und in weiterer Sicht erfaßten, so daß die Überzeugung heranreifen konnte, daß der Mensch in der Gesellschaft von jedem menschlichen Zwang auf dem Gebiet der Religion frei sein muß» (Nr. 12).

9. Die Religionsfreiheit und die Sendung der Kirche

Wie wir gesehen haben, sagt die Erklärung, die Religionsfreiheit senke ihre Wurzeln in die göttliche Offenbarung; aus diesem Grunde «müssen die Christen sie um so mehr mit heiligem Eifer achten» (Nr. 9). Weiter bemerkt das Dokument (Nr. 13), in den Staaten, wo die Religionsfreiheit als staatliches Recht anerkannt und geachtet wird, genieße die Kirche rechtlich und faktisch die Freiheit, die ihr durch göttlichen Auftrag zusteht und die ihr für die Erfüllung ihrer Sendung unentbehrlich ist; die Christen können dort ihre Religion frei bekennen und die ernste Pflicht erfüllen, «die von Christus erhaltene Wahrheit immer besser zu erkennen, getreu zu verkündigen und mutig zu verteidigen, ohne je Mittel zu gebrauchen, die dem Geist des Evangeliums zuwider sind» (Nr. 14): damit sind ohne Zweifel Zwangsmittel gemeint. Die Kirche ermahnt daher ihre Kinder (cf. Nr. 14), das Vertrauen bei ihrem apostolischen Einsatz vor allem auf das Gebet, das Opfer und das christliche Lebenszeugnis, auf das Verständnis für die andern, auf die Achtung vor ihrer persönlichen Würde, auf die tatkräftige, geduldige, ausdauernde Liebe

und vor allem auf die Kraft des Gotteswortes und das Wirken des Heiligen Geistes in den Seelen zu setzen. Dieses Wirken erfolgt nach einem Heilsplan, der der Ausdruck der unendlichen Liebe Gottes ist, aber für uns im tiefsten Geheimnis verborgen bleibt. In der Verwirklichung des apostolischen Einsatzes «müssen wir daher auf die Pflichten gegen Christus, auf die Rechte der menschlichen Persönlichkeit und auf das Maß achten, nach dem Gott durch Christus den Menschen, welche eingeladen werden, den Glauben anzunehmen und frei zu bekennen, seine Gnade verteilt» (Nr. 14). Immer jedoch müssen wir uns vor Augen halten, daß wir uns der Wahrheit nur durch ihr eigenes

Licht öffnen, und daß man in der Wahrheit nur in dem Maße wächst, als man sie liebt.

Übersetzt von P. DDr. Hildebrand Pfiffner OSB

PIETRO PAVAN

Geboren 1903 in Povegliano (Italien), 1928 zum Priester der Diözese Treviso geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an der Universität Padua, promovierte 1930 in Philosophie, 1932 in Theologie (Rom) und 1935 in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Padua). Er lehrt an der Lateranuniversität Volkswirtschaftslehre. Er veröffentlichte: *L'ordine sociale* (1953), *La democrazia e le sue Ragioni* (1958), *Il Laicismo oggi* (1961) und *La liberta religiosa e i Poteri Pubblici* (1965).